

8. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg
vom 07. Juli 2009
zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2015

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf Grund des § 18 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01. Mai 2013 (GVBl. S. 139) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§13 (Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „in Höhe von“ die Worte „61 v. H.“ durch die Worte „80 v. H.“ ersetzt.
2. In Absatz 5 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 50 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.“
3. Der Wortlaut des Absatzes 6 wird wie folgt geändert:
Der Gerätewart für die Messtechnik des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.
4. Folgender Absatz 6 a wird ergänzt:
Der Gerätewart für die Chemikalienschutzanzüge des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.
5. In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten „in Höhe von“ die Worte „61 v. H.“ durch die Worte „80 v. H.“ ersetzt.
6. In Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Aufwandsentschädigung“ die Worte „in Höhe des Mindestsatzes“ durch die Worte „in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes“ ersetzt.
7. In Absatz 9 werden nach den Worten „in Höhe von“ die Worte „61 v. H.“ durch die Worte „70 v. H.“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2016 in Kraft.

Trier, den 19.09.2016

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Ausgefertigt:

Günther Scharz
(Landrat)

Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung:

Nach der vorstehenden Ausfertigung der Satzung wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß § 20 LKO im Bekanntmachungsorgan des Landkreises angeordnet:

Trier, den 19.09.2016

Günther Schartz
(Landrat)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Trier, den 19.09.2016

Günther Schartz
(Landrat)